

## Bildung neuer Rücklagen

- **Wiederbeschaffungsrücklage Fahrzeugen** (um Fahrzeuge ersetzen zu können)
- **Betriebsmittelrücklagen** (Ausgleich von Schwankungen/Unsicherheiten in Einnahmen, Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit)
- **Freie Rücklagen** (kein Grund erforderlich, darf auf unbestimmte Zeit gebildet werden)

## Konkrete Vorschläge zum Umgang mit den bisherigen Rücklagen:

### 1. Alte Investitionsrücklagen i.H.v. 33.020€ werden aufgelöst und umgewidmet.

Begründung: Der Zweck der Investitionsrücklagen wurde mithilfe von Spenden erfüllt, ohne dass die Rücklagen gebraucht wurden. Sie haben damit ihren Zweck erfüllt und müssen aufgelöst werden.

Wir schlagen folgende Umwidmung vor:

1. Neue Wiederbeschaffungsrücklagen Fahrzeuge: 5.800€  
(errechnet sich nach Absetzung für Abnutzung (AfA) Jahressatz)
2. Neue Betriebsmittelrücklagen: 27.220€

### 2. Alte Allgemeine Rücklagen i.H.v. 46.245,84€ werden überführt.

Begründung: Allgemeine Überschüsse müssen nach dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach §55 AO (Abgabenordnung) aufgebraucht oder Rücklagen zugeführt werden.

Wir schlagen folgende Umwidmung vor:

1. Neue Freie Rücklagen: 2.2647€  
(errechnet sich aus der maximal möglichen Rücklagenbildung für Freie Rücklagen aus 2025/2024/2023 nach §62 AO)
2. Neue Betriebsmittelrücklagen: 23.598,84€

## Damit würden sich folgende Rücklagen ergeben:

Alt:

Allgemeine Rücklagen: 0€ (überführt)

Investitionsrücklagen: 0€ (aufgelöst und umgewidmet)

Neu:

Wiederbeschaffungsrücklagen Fahrzeuge: 5.800€

Betriebsmittelrücklagen: 50.818,84€

Freie Rücklagen: 22.647€